

URSCHRIFT

STADT GIFHORN

Begründung

zur örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung
baulicher Anlagen im Baugebiet "Wilscher Weg-
Sonnemann's Eichen Teil III" der Stadt Gifhorn
1. Änderung

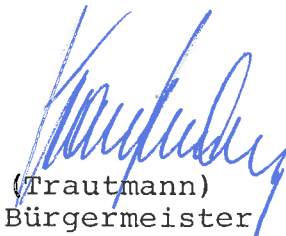
Die seit dem 20.09.1982 rechtsverbindliche örtliche Bauvorschrift (ÖBV) über die Gestaltung baulicher Anlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 43/77 "Wilscher Weg - Sonnemann's Eichen Teil III" wird im § 3 (Dächer) teilweise geändert, und zwar werden im Quartier III anstelle der bisher vorgesehenen Flachdächer nunmehr Satteldächer mit Dachneigungen von 14° - 18° (Altgrad) festgesetzt.

Für die Dacheindeckung wird im Quartier III nunmehr vorgeschrieben:

Dachsteine oder asbestfreie Wellplatten in den Farbtönen RAL 7016 über 7021 bis 7022 sowie 9005 bis 9011 (anthrazitgrau über schwarzgrau bis umbragrau sowie tiefschwarz und graphitschwarz).

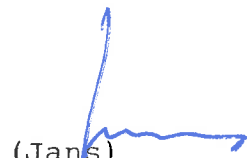
Durch die gruppenweise Festlegung der Dachformen und der Farbtöne der Dacheindeckung soll eine ruhige Dachlandschaft geschaffen werden, die die Einheit des Baugebietes betonen soll. Der gesetzte Rahmen von 4° möglicher Variation der Dachneigung innerhalb einer Gruppe wird deshalb enger als gewöhnlich gesetzt, weil bei aller gewünschten Auflockerung die gewollte bauliche Gliederung des Gebietes nicht verloren gehen soll. Gewollt sind Gruppen von Häusern mit flach geneigtem Dach und Gruppen mit steil geneigtem Dach. Setzte man den Spielraum des Neigungswinkels innerhalb einer Gruppe größer an, würde die Grenze zwischen flächeneigt und steil-geneigt verschwommen und damit die baugestalterische Absicht durchkreuzt.

Gifhorn, den 25.02.1985


(Trautmann)
Bürgermeister



Der Stadtdirektor
i. V.


(Jans)
Stadtrat